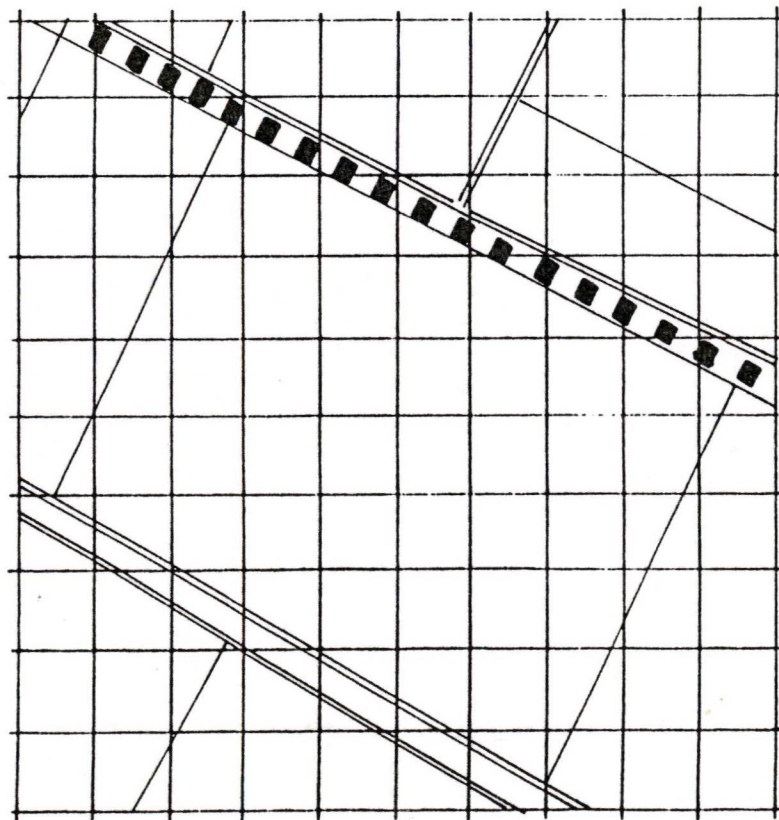
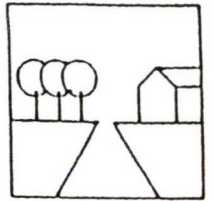


Fassung SG 41



**BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)**  
**ORT: STRASSKIRCHEN**  
**GEMEINDE: STRASSKIRCHEN**  
**LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN**

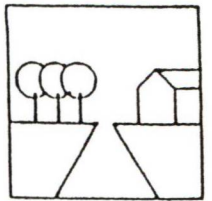
**BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)**  
**ORT: STRASSKIRCHEN**  
**GEMEINDE: STRASSKIRCHEN**  
**LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN**



## INHALTSVERZEICHNIS

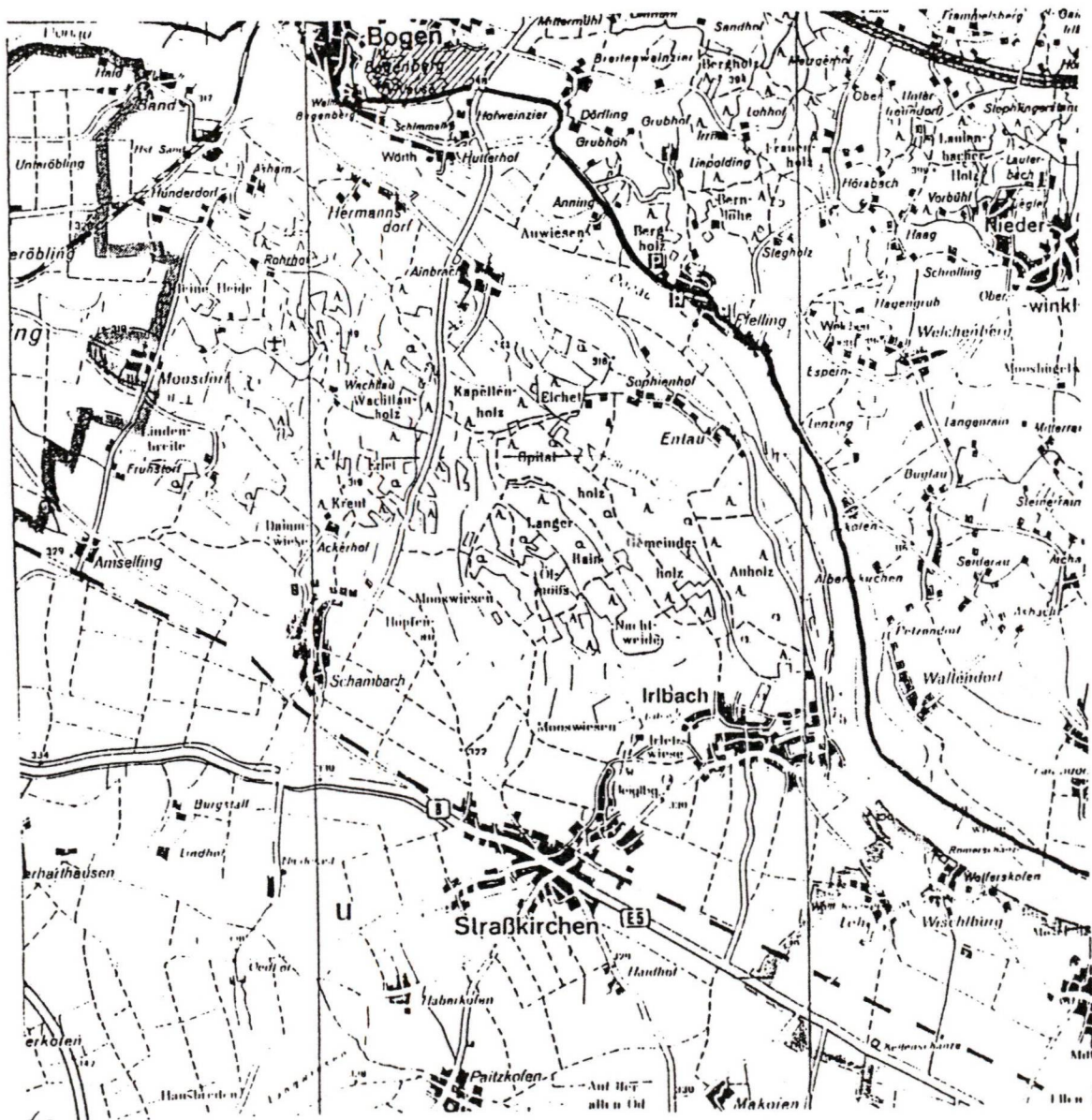
1. PLANLICHE ÜBERSICHT
2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
3. TEXTLICHE HINWEISE
4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
5. BEBAUUNGSPLAN
6. VERFAHREN
7. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

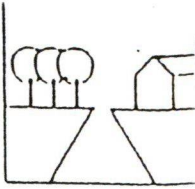
**BEBAUUNGSPLAN: "STRASSKIRCHEN OST IV" (BAUABSCHNITT I)**  
**ORT: STRASSKIRCHEN**  
**GEMEINDE: STRASSKIRCHEN**  
**LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN**



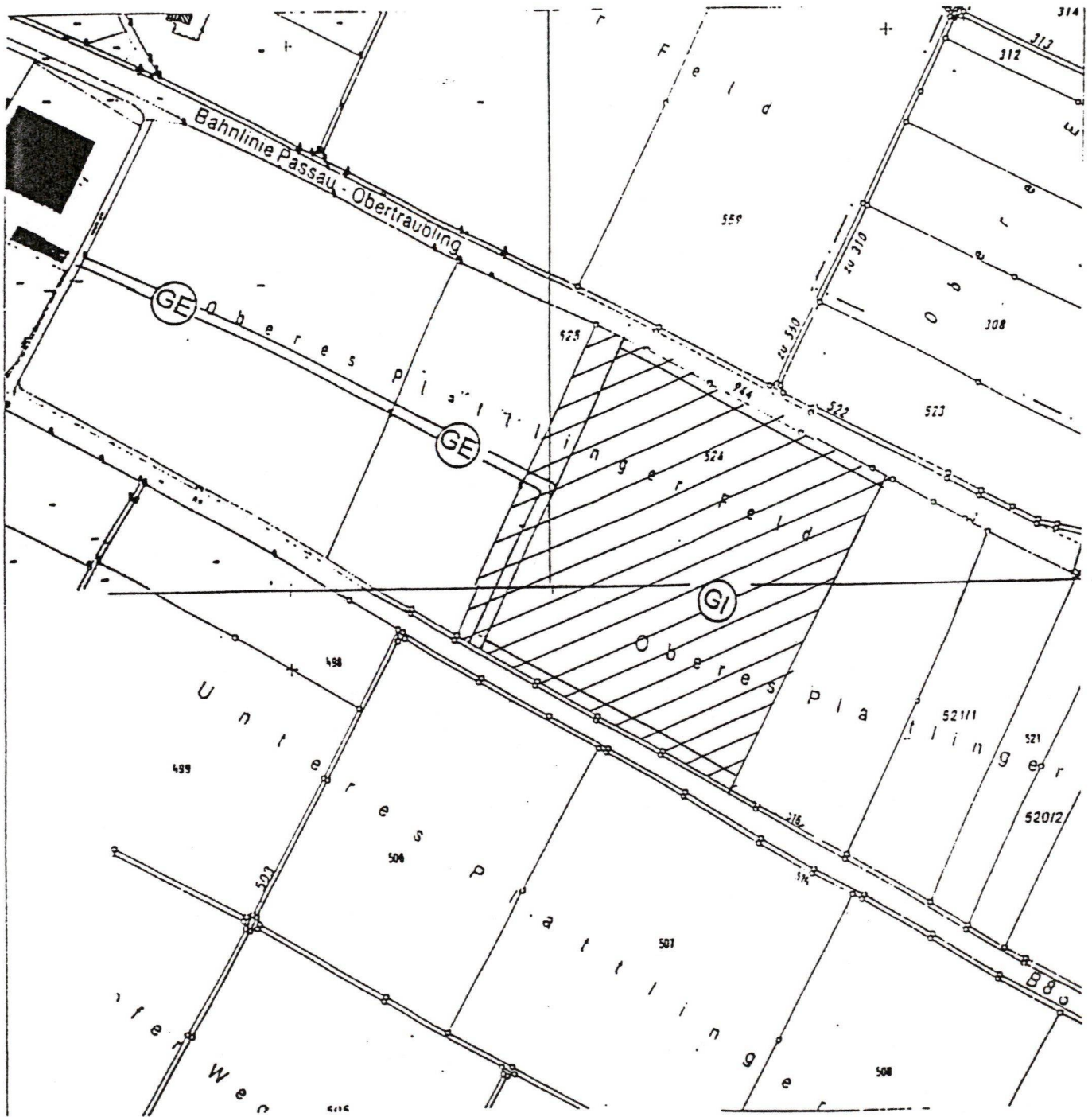
**1. PLANLICHE ÜBERSICHT**

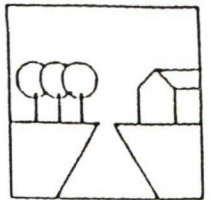
**1.1 KARTE M 1:100 000**





1.2 ÖRTLICHE LAGE DES BAUGEBIETES M 1:5000





## 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

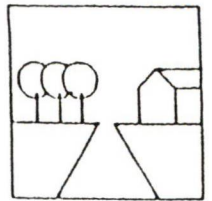
Industriegebiet nach § 9 BauNVO  
Ausnahmen gem. Abs. 3 Ziff. 1 können  
zugelassen werden.  
Ausnahmen gem. Abs. 3 Ziff. 2 sind  
ausgeschlossen.

### 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl	GRZ 0,8
Geschoßflächenzahl	GFZ 1,6

### 2.3 BAUWEISE

Offen gemäß § 22 BauNVO, Gebäudelängen  
von mehr als 50 m sind zulässig.



#### 2.4 SCHALLSCHUTZ

Es sind nur Betriebe zulässig, deren immissionswirksam abgestrahlte Schallleistung den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet.

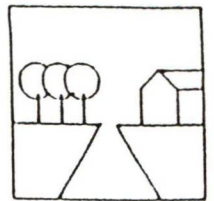
Wohnungen und ruhebedürftige Büros sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung des zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörende Fläche und unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete nicht überschritten werden.

#### 2.5 WANDHÖHE

max. 10,0 m traufseitig

#### 2.6 MATERIALIEN

An Fassaden und Dächern sind Materialien mit Blendwirkung unzulässig.



2.7 WERBEANLAGEN

Die Fläche freistehender Werbeanlagen ist auf max. 5 m<sup>2</sup> zu begrenzen.

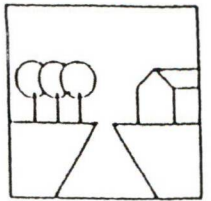
2.8 EINFRIEDUNGEN

Maschendrahtzaun ohne durchlaufende Zaunsockel, Zaunhöhe max. 2,0 m.

Entlang der Grenze zur Bahnlinie sind bebaute Flächen zwingend durch einen Zaun abzugrenzen.

2.9 OBERFLÄCHENWASSER

Für die Muldenversickerung des Oberflächenwassers sind pro m<sup>2</sup> befestigter Fläche bzw. Dachfläche mind. 25 m<sup>2</sup> Sickerfläche mit einer mittleren Tiefe von 0,5 m vorzusehen.



2.10 PFLANZGEBOT

Mind. 75 % der öffentlichen und privaten Grünflächen sind gruppenartig mit Gehölzen zu bepflanzen.

Der Anteil der Bäume muß dabei 20 %, der Anteil der Sträucher 80 % betragen.

Mindestpflanzgrößen:

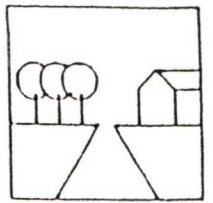
- a) Bäume 2 x v 175/200
- b) Sträucher 2 x v 60/100
- c) Bäume bei den Stellplätzen H 2 x Stu 10/12
- d) Bäume entlang der B 8 H 3 x v Stu 18/20

Auswahlliste:

Bäume:

Stieleiche	(Quercus robur)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Ulme	(Ulmus glabra)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Zitterpappel	
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Feldahorn	(Acer campestre)
Esche	





Sträucher:

Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Wasser-Schneeball	(Viburnum opulus)
Holunder	(Sambucus nigra)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Rainweide	(Ligustrum vulgare)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Flechtweide	(Salix viminalis)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)

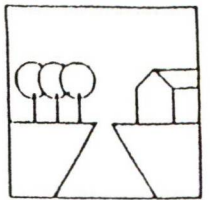
Für Flächenpflanzungen wird ein Abstand von  
1,20 m x 1,20 m festgelegt.

2.11 STELLPLATZBEGRÜNUNG

Pro 5 Stellplätzen ist ein großkroniger  
Baum zu pflanzen.

2.12 PFLANZZEITPUNKT

Die Pflanzungen auf den festgesetzten Grün-  
flächen sind in der auf die Fertigstellung der  
Erschließung (öffentlicher Flächen) bzw. der  
Bauvorhaben (private Grünflächen) folgenden  
Pflanzperiode durchzuführen.



### **3. TEXTLICHE HINWEISE**

#### **3.1 ARCHÄOLOGIE**

Bei Bodenfunden ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Archäologie / Landshut) zu verständigen.

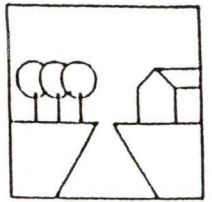
#### **3.2 GRENZABSTÄNDE BEI PFLANZUNGEN**

Bäume, Sträucher und Hecken, die kleiner bleiben als 2,00 m müssen einen Abstand von mind. 50 cm zur Grundstücksgrenze einhalten. Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken, die höher werden als 2,00 m beträgt der Mindestgrenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen 4,00 m. Zu den Erdkabeln der OBAG ist bei Baumpflanzungen ein Abstand von beiderseits 2,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Entlang der Bahneigentumsgrenze dürfen Hochstammgehölze nur im Abstand ihrer Endwuchshöhe zur Lichtraumbegrenzung des Gleises bzw. zu Oberleitungsanlagen gepflanzt werden.

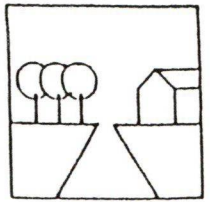
#### **3.3 VERZICHT AUF MINERALDÜNGER UND PESTIZIDE**

Bei öffentlichen und privaten Grünflächen sollte auf den Einsatz von Minereraldünger und Pestiziden verzichtet werden.



4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 4.1 |   | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches        |
| 4.2 |   | Baugrenze                                      |
| 4.3 |   | Richtung der Außenseiten der baulichen Anlagen |
| 4.4 | Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr |  |
|     |   | Bundesstraße B 8                               |
|     |   | Erschließungsstraße mit Maßangabe              |
|     |   | Straßenbegrenzungslinien grün                  |
|     |   | 20 m Zone gem. § 9 FStr.G                      |
|     |   | Sichtdreieck                                   |



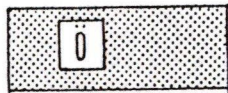
4.5

L <sub>w</sub> " in dB(A)/m <sup>2</sup>	
65	50

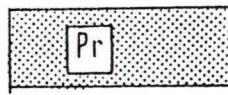
max. zulässiger flächenbezogener  
 Schallleistungspegel  
 tags / nachts

4.6

GRÜNFLÄCHE

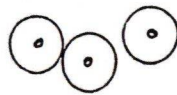


öffentliche Grünfläche



private Grünfläche

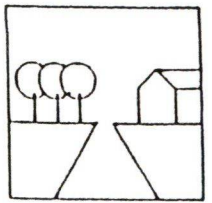
Anpflanzungen ohne Standort-  
 festlegung







Bäume

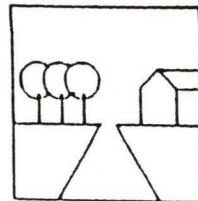


Sträucher



4.7 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE  
ÜBERNAHME

- |       |   |                                    |
|-------|---|------------------------------------|
| 4.7.1 | 524   | Flurstücksnummer                   |
| 4.7.2 |    | Flurstücksgrenze mit<br>Grenzstein |
| 4.7.3 |  | Bahnanlagen                        |
| 4.7.4 |  | Abwasser (Pumpstation)             |
| 4.7.5 |  | Abwasserleitung                    |



## 6. VERFAHREN

### 1. Aufstellungsbeschuß:

Die Gemeinde Strasskirchen hat in der Sitzung vom 24.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Gemeinde Strasskirchen

Straßkirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister

### 2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Bürgerbeteiligung wurde am 15.01. 1998 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

Gemeinde Strasskirchen

Straßkirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister

### 3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB:

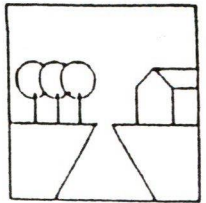
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.11.1997 wurde mit Begründung in der Zeit vom 23.12.1997 bis 26.01.1998 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Strasskirchen

Straßkirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister



**4. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:**

Die Gemeinde Strasskirchen beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.1998 als Satzung.

**Gemeinde Strasskirchen**  
Strasskirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister

**5. Ausfertigung:**

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.02.1998 wird hiermit ausgefertigt.

**Gemeinde Strasskirchen**  
Strasskirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister

**6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 BauGB:**

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

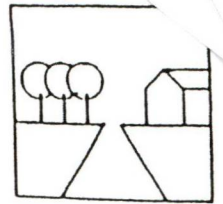
**Gemeinde Strasskirchen**  
Strasskirchen, 10. März 1998



.....  
Weinzierl  
1. Bürgermeister

**PLANUNG:**

Vorentwurfsfassung: Straubing/Bogen  
Entwurfsfassung: 28. Juli 1997  
Planfassung: 26. Februar 1998



**7. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN**

**7.1 PLANUNGSDATEN**

**7.1.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Gemeinderat von Straßkirchen hat am 24.02.1997 beschlossen, einen Bebauungsplan mit integrierten grünordnerischen Festsetzungen für das Industriegebiet "Straßkirchen Ost IV" aufzustellen.

**7.1.2 PLANUNGSGRUNDLAGE**

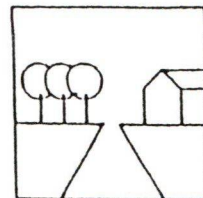
Planungsgrundlage ist der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen.

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan war das Planungsgebiet als landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wurde mit Deckblatt Nr. 6.2 geändert.

Das Deckblatt ist bereits rechtswirksam.





## 7.2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES BAUGEBIETES

### 7.2.1 LAGE IN DER ORTSCHAFT

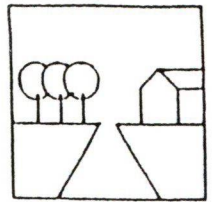
Das überplante Areal liegt östlich von Straßkirchen zwischen der Bahnlinie Passau-Regensburg und der Bundesstraße 8.

### 7.2.2 DERZEITIGE NUTZUNG

Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt.

### 7.2.3 GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 524 und im Bereich der künftigen Abbiegerspur Teilflächen aus Fl. Nr. 516 (Anwandweg) bzw. der B 8.



7.3 PLANUNGSVORGABEN

7.3.1 PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

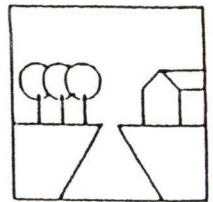
Am östlichen Ortsrand von Straßkirchen befindet sich bereits der Ansatz einer gewerblichen Bebauung (GE/GI). Nachdem die Gemeinde für den konkreten Baulandbedarf eines örtlichen Gewerbebetriebes zusätzliche Flächen benötigt, wird diese bereits bestehende Gewerbebebauung weiterentwickelt. Ein entsprechendes Deckblatt zum Flächennutzungsplan wurde bereits erstellt und als Satzung beschlossen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten dabei keine Einwendungen gegen die Gewerbegebietsausweisung geltend gemacht. Mit dem Bebauungsplan "Straßkirchen Ost IV" soll für den ersten Bauabschnitt des Gewerbe- und Industriegebietes eine geordnete städtebauliche Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die künftige Verkehrserschließung des Gesamtgebietes und der Belange des Immissionsschutzes gesichert werden.

7.3.2 TOPOGRAPHIE

Das Gelände ist eben und liegt im wesentlichen auf 330 m ü. NN.

7.3.3 NATUR UND LANDSCHAFT

Das Areal wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wertvolle Vegetationsformen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.



#### 7.3.4 BAUGRUND

Vom Ing. Büro Willi Schlecht Straßkirchen wurde das Ergebnis der Baugrunduntersuchung bei der Eisenbahnbrücke Bahn-km 62.585 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der räumlichen Nähe sind im Bereich des Industriegebietes ähnliche bis identische Bodenverhältnisse anzunehmen.

bis ca. 0,35 m Tiefe Humus

bis ca. 4,00 m Tiefe locker gelagerter mittelplastischer Schluff

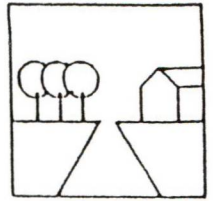
ab ca. 4,00 m Tiefe Kies-Sand-Gemisch

Für die Ausarbeitung des Abwasserprojektes wird im Geltungsbereich des B-Planes eine zusätzliche Baugrunduntersuchung durchgeführt.

#### 7.3.5 GRUNDWASSER

Auf dem Grundstück des künftigen Industriegebietes befindet sich ein Brauchwasserbrunnen.

Nach langjährigen Beobachtungen liegt der Grundwasserspiegel relativ konstant bei ca. 11,0 m Tiefe mit geringfügigen Schwankungen von 1,0 m bis 1,5 m.



#### 7.4 PLANUNGSERLÄUTERUNG

##### 7.4.1 NUTZUNGSART

Vorgesehen ist ein Industriegebiet gem.  
§ 9 BauNVO.

##### 7.4.2 VERKEHR

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Bundesstraße B 8 aus. Erforderlich wird hierbei eine neue Linksabbiegespur im Bereich der künftigen Einmündung in das Industriegebiet. Die Stichstraße kann bei einer künftigen Erweiterung des Baugebietes (Bauabschnitt II) nach Westen bis zu der bestehenden Industriestraße verlängert werden.

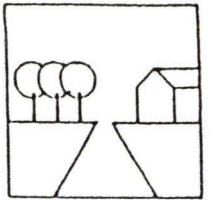
##### 7.4.3 VERSORGUNG

###### - Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie übernimmt die OBAG.

###### - Wasserversorgung

Das Industriegebiet wird durch den Zweckverband Irlbachgruppe mit Wasser versorgt.



#### 7.4.4 ENTSORGUNG

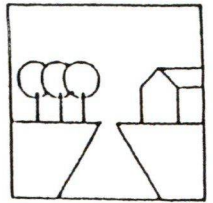
Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

##### Schmutzwasser:

In den parallel zur Bundesstraße B 8 verlaufenden Anwandweg wird eine neue Schmutzwasserleitung (Druckleitung) bis zu dem bestehenden Anschluß an das örtliche Kanalnetz (Diskothek) verlegt. Die erforderliche Pumpstation wird in der öffentlichen Grünfläche am nordwestlichen Baugebietsrand vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in die gemeindliche Kläranlage nach Irlbach entsorgt.

##### Oberflächenwasser öffentlich:

Durch die neben den öffentlichen Erschließungsstraßen angeordneten Grünflächen können Niederschlagswässer breitflächig in Sickermulden ablaufen. Auf Randeinfassungen mit Hochborden oder Pflastermulden wird verzichtet.



Oberflächenwasser privat:

Im weiteren räumlichen Umgriff stehen weder Vorfluter noch Anschlußmöglichkeiten an einen Regenwasserkanal zur Verfügung. Das Niederschlagswasser soll daher versickert werden. Vorgesehen werden nicht gedichtete ausreichend dimensionierte Sickermulden.

Durch die Passage einer belebten Bodenschicht wird dabei das Oberflächenwasser biologisch gereinigt. Um bessere Wasserdurchlässigkeit zu erreichen, kann der anstehende schluffige Ton bis zu den bei 3,30 m bis 4,10 m anzutreffenden quartären Niederterrassenschottern abgehoben werden. Der nicht benötigte Tieferaushub ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer geeigneten Bodenschicht (ca. 30 cm) abzudecken.

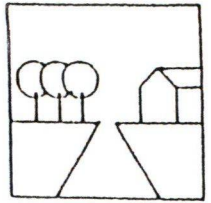
Die gewerbliche Nutzung in dem geplanten Baugebiet ist bereits bekannt. Sie wird sich primär auf Lagerhaltung und Warenumschlag beschränken (Fa. Krinner).

Da durch die bekannte Nutzung kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzunehmen ist, stehen einer Versickerung Gründe des Gewässerschutzes nicht entgegen.

Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens ist seit dem 01.10.1997 nicht mehr erforderlich (§ 23 WHG).

Müllbeseitigung:

Die Abfallentsorgung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land gewährleistet.



#### 7.4.5 IMMISSIONSSCHUTZ

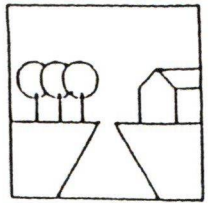
Im Hinblick auf die geplante Nutzung und unter Berücksichtigung bestehender und auch geplanter Wohngebiete wurde als Grundlage für den Bebauungsplan ein Schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wurde von dem Beratungsbüro Müller-BBM ausgearbeitet.

Sie umfaßt nicht nur das konkret geplante Industriegebiet sondern erstreckt sich auch auf die bisher unbebauten Grundstücke zwischen dem künftigen GI und der bereits bestehenden Bebauung des Betonwerkes Aigner & Wurm, sowie der benachbarten Diskothek. Aufgrund der Vorbelastung durch eben diese Diskothek ist das Immissionskontingent für den Nachtzeitraum bereits überschritten.

Im Bebauungsplan werden daher getrennt für die Tages- und Nachtzeiten flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Das Schalltechnische Gutachten liegt bei der Gemeinde Straßkirchen und dem Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Immissionsschutz zur Einsichtnahme auf.



#### 7.4.6 GRÜNORDNUNG

Die Ränder des Industriegebietes sollen wirksam und dauerhaft eingegrünt werden.

Dabei ist insbesondere für die Fernsicht von Osten eine Eingrünung auf öffentlichen Flächen erforderlich.

Die Anpflanzungen zur Bundesbahn können auf privatem Grund erfolgen.

Der westliche Rand des Industriegebietes wird insbesondere auch im Hinblick auf die dort vorgesehene Retentionsfläche für das Niederschlagswasser mit einem öffentlichen Grünstreifen ausgestattet.

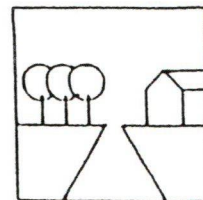
Dieser Grünstreifen übernimmt vorerst die Funktion einer Randeingrünung.

Im Falle einer Baugebietserweiterung nach Westen dient er der inneren Gliederung des Gewerbe- bzw. Industriegebietes.

Parallel zur Bundesstraße B 8 wird eine Baumreihe (Winterlinden) vorgesehen.

Diese wird bei einer späteren Baugebietserweiterung bis zum Ort geführt.





7.5	FLÄCHENBILANZ	
7.5.1	BRUTTOBAULAND ohne Bundesstraße B 8	ca. 7,3 ha
7.5.2	INNERE STRASSENER SCHLIESSUNG	ca. 0,1 ha
7.5.3	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	ca. 1,0 ha
7.5.4	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	ca. 0,2 ha
7.5.5	NETTOBAULAND	ca. 6,0 ha

7.6 KOSTEN DER ERSCHLIESSUNG

Für die Erschließungsmaßnahmen  
(Abbiegespur, Innere Verkehrserschließung,  
Abwasserbeseitigung) wird derzeit eine  
eigene Fachplanung mit Kostenschätzung  
von einem Ing. Büro erstellt.

aufgestellt: 26. Februar 1998

525

525

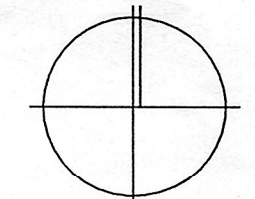
524

521/1

521



NORDEN



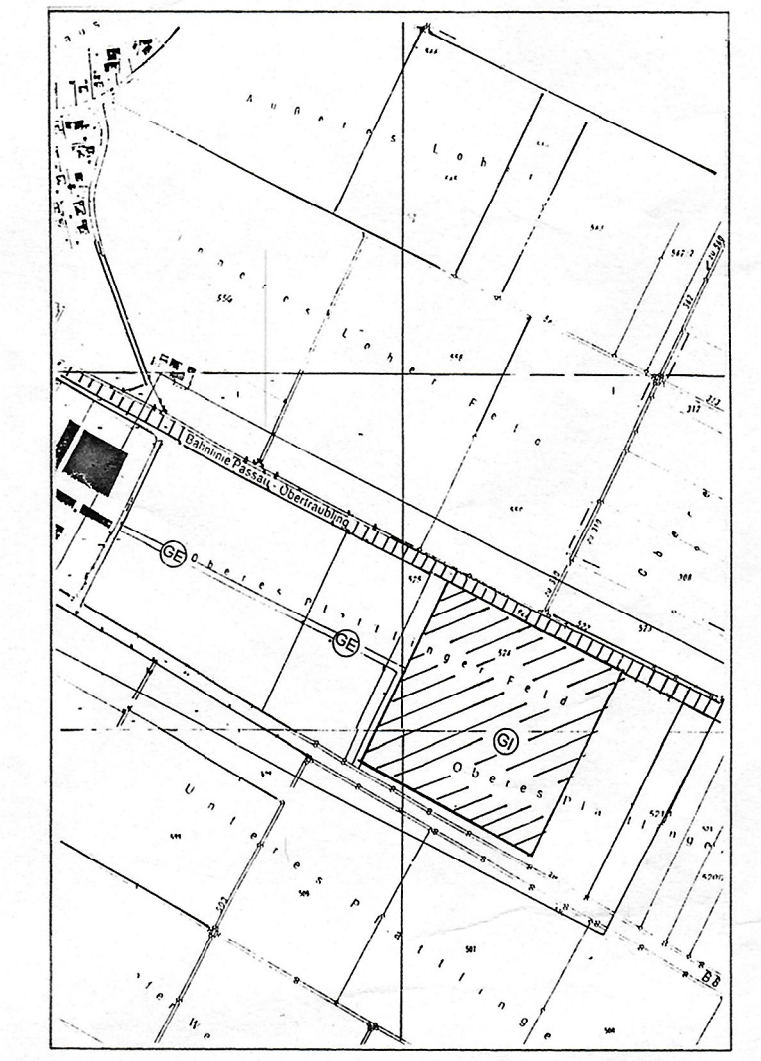
M 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

"STRASSKIRCHEN OST IV"  
(BAUABSCHNITT I)

GEMEINDE STRASSKIRCHEN/NIEDERBAYERN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



PLANFASSUNG:

GEZ. 24.11.97

GEÄ. 26.02.98

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO  
KRINNER + KAMPF  
LANDSHUTER STR. 201  
94315 STRAUBING

# Bekanntmachung\*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.1998 den Bebauungsplan „Industriegebiet Straßkirchen Ost IV, I. BA“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) *Unbeachtlich sind*

1. *eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
2. *Mängel der Abwägung,*

*wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) *Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn*


1. *die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Stz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;*
2. *die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.*

**Bekanntgemacht am:** 12.03.1998

Straßkirchen, den 11.03.1998

**Bekanntgemacht durch:** Anschlag an allen  
Amtstafeln der Ge-  
meinde

\* Die Bekanntmachung hat nach der  
Geschäftsordnung zu erfolgen

  
Weinzierl,  
1. Bürgermeister